



ulmer motorsport club e.v. im dmv



ulmer motorsport club e.v. postfach 4064 89030 ulm

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 21.02.1950 gegründete Verein trägt den Namen Ulmer Motorsport Club
- (2) Sitz und Gerichtsstand ist in Ulm
Der Verein ist in das Vereinsregister in Ulm eingetragen.
- (3) Der Verein ist dem Deutschen Motorsport Verband e. V. (DMV) angeschlossen und erkennt die Bestimmungen dessen Satzung und seiner Ordnungen an.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB).
Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des (Amateur) Sports und der Unfallverhütung durch den Zusammenschluss von Personen, die ideelle Ziele des Motorsports verfolgen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Pflege des Motorsports in allen seinen Zweigen nach den nationalen und internationalen Sportgesetzen bei Anerkennung erforderlicher Maßnahmen zum Schutz der Natur und der Umwelt.
- b) Die Hebung der Verkehrsdisziplin durch Unterweisung der Jugend und der Erwachsenen im Straßenverkehrswesen.
- c) Die Vermittlung sportlicher und technischer Erfahrungen an seine Mitglieder.
Die Zusammenarbeit mit der Kreisverkehrswacht, mit dem Deutschen Roten Kreuz und ähnlichen Verbänden auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit und erster Hilfe, zum Wohle aller Verkehrsteilnehmer.
- d) Die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die sportliche Unterweisung der Jugend innerhalb der Jugendabteilung.
- e) Die Durchführung von Veranstaltungen, z.B. Kart, Pocket-Bike, Rallye, Slalom und Zuverlässigkeitsfahrten usw.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere auch durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die sportliche Jugendpflege innerhalb der Jugendabteilung verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuergünstige Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und der Unfallverhütung.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Jede Form religiöser oder politischer Betätigung ist unstatthaft.
- (8) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Alle Mitglieder des Vereins müssen gleichzeitig Mitglieder im DMV sein (siehe dessen Satzung). Hierzu stellt der DMV auf Anforderung entsprechende Beitrittserklärungen zur Verfügung.
- (2) Die Mitgliedschaft können (unter Beachtung von 1) alle natürlichen sowie juristischen Personen und Firmen erwerben. Minderjährige bedürfen derer Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Anmeldung als Mitglied zum Verein hat unter Vorlage des DMV-Mitgliedsausweises zu erfolgen. Dabei müssen, falls erwünscht, alle Auskünfte erteilt werden, die zur Feststellung der Eignung als Mitglied notwendig sind.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung sind Gründe nicht anzugeben. Die Ablehnung bedeutet in keinem Falle ein Werturteil über den Antragsteller. Der Antragsteller kann gegen die Ablehnung Berufung einlegen, über die von der Hauptversammlung entschieden wird.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung des Vereins und Bezahlung des Vereins- und Mitgliedsbeitrages. Rechte und Leistungen können erst danach in Anspruch genommen werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss

- (7) Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres nach vorheriger Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft beim DMV regelt sich unabhängig davon nach dessen Satzung.
- (8) Eine Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung gilt als Verzichtserklärung auf die Mitgliedschaft. Mit Eingang dieser Erklärung erlöschen sofort alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein, insbesondere die Pflicht zur Beitragszahlung, bleiben bis zum Zeitpunkt des fristgemäßen Ausscheidens nach Ziff. 7 bestehen.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
- (10) Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Recht auf Nutzung der Einrichtungen des Vereins.
- (11) Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen Mitgliedsausweise und Abzeichen nicht mehr benutzt werden. Sie sind mit Ablauf der Mitgliedschaft zurückzugeben. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
- (12) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied
 - a) den fälligen Beitrag trotz mehrmaliger Mahnung nicht bezahlt
 - b) gegen die Satzung, gegen die für sportliche Veranstaltungen anerkannten Bestimmungen oder sonst grob gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstoßen hat
 - c) wegen Trunkenheit am Steuer oder Fahrerflucht rechtskräftig verurteilt worden ist.
- (13) Vor dem beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied schriftlich unter Bestimmung einer Frist von zwei Wochen zur Abgabe einer Erklärung aufzufordern. Nach dieser Frist erfolgt die Beschlussfassung durch den Vorstand, deren Ergebnis dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist eine Berufung an das Schiedsgericht innerhalb einer Frist von zwei Wochen möglich. Dieses entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes. Das Mitglied muss zur Sitzung des Schiedsgerichts vorgeladen werden; ihm ist ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes volljährige Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, von dem Verein Auskunft, Rat und tatkräftige Unterstützung in allen Angelegenheiten des Kraftfahrwesens und des Motorsports zu verlangen, Anträge an die Hauptversammlung und den Vorstand zu richten und die offiziellen Abzeichen des Vereins zu führen.

- (3) Die Mitgliederrechte – insbesondere das Stimm- und Wahlrecht – ruhen, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den DMV zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Sie haben die Satzungen einzuhalten und im Rahmen der Satzungen getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.
- (2) Von den Mitgliedern wird insbesondere erwartet, dass sie sich bei Sportveranstaltungen und im Straßenverkehr vorbildlich verhalten.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Motorsport, die Motortouristik, das Kraftfahrwesen, den Verein oder um den Deutschen Motorsport Verband besonders verdient gemacht haben, können nach Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder; von der Zahlung der Vereinsbeiträge sind sie befreit.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
- a) die Hauptversammlung (HV)
 - b) der Geschäftsführende Ausschuss (GA)
 - c) der Vorstand
 - d) die Verwaltungsrevisoren
 - e) die Kommissionen
- (2) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstehenden baren Auslagen können zurückerstattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplanes. Die Inhaber von Ehrenämtern im Verein können Ehrenämter in anderen Organisationen des Motorsports bzw. Kraftfahrwesens nur mit besonderer Genehmigung des Vorstandes ausüben.

§ 8 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich statt. Ort und Zeit der Hauptversammlung bestimmt der Vorstand. Der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen insbesondere:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
 - c) Entlassung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten.
 - g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
 - i) Verschiedenes

- (2) Die Einberufung der Hauptversammlung hat mit einer Frist von mind. drei Wochen vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlussfähig.
- (4) Anträge, die auf der Hauptversammlung behandelt werden, müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Sie werden am Tage der Hauptversammlung den Teilnehmern vor Beginn mitgeteilt. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn nicht mindestens 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung müssen jedoch immer mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben werden. Da der Verein dem DMV angeschlossen ist und diese Satzung ein Bestandteil der Voraussetzung zur Anerkennung als DMV-Club ist, kann diese Satzung in den §1-§ 3 nur mit Zustimmung des DMV geändert werden. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind daher rechtzeitig der DMV-Hauptgeschäftsstelle vorzulegen.
- (5) Außerordentliche Hauptversammlungen sind auf Beschluss des Präsidiums des DMV, in besonderen Fällen nach Vorstandsbeschluss oder auf Forderung von mindestens 30% der Mitglieder einzuberufen. Für die Einberufung und Durchführung gilt das gleiche wie für die ordentliche Hauptversammlung.
- (6) Das Präsidium des DMV ist unter der Anschrift der DMV-Hauptgeschäftsstelle zu jeder ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung, mit Angabe der Tagesordnung, einzuladen. Auf Anforderung sind dem DMV das Protokoll sowie die Anwesenheitsliste jeder Hauptversammlung zu übersenden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Schatzmeister
- (2) Erster und zweiter Vorsitzender, sowie der Schatzmeister (und ggf. eine weitere Person aus dem Vorstand) bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser ist der gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 des BGB. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) die gesamte Geschäftsführung des Vereins
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
 - c) die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - d) der Verkehr mit Behörden und anderen Organisationen
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) die Vertretung einzelner Mitglieder, sofern es im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.

- (4) Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen ferner alle Fragen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- (5) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000 Euro für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung des Hauptausschusses hierzu erteilt ist.
- (6) Der Vorstand ist zu berufen, sofern es die Vereinsgeschäfte erfordern, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses verlangen. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein anderes Vorstandsmitglied bzw. bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen werden.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (9) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt aus dem Kreis der Stimmberechtigten Mitglieder mind. zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- (2) Die beiden Kassenprüfer sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins zu nehmen, da ihnen die Überwachung der gesamten Geschäftsführung des Vereins obliegt. Sie sind verpflichtet, den geschäftsführenden Ausschuss oder die Hauptversammlung über wichtige Wahrnehmungen unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die zwei Kassenprüfer haben der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 11 Kommissionen

- (1) Der Vorstand kann zur Behandlung besonderer Fragen Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder der Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen Leiter, der dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist und diesem laufend Bericht erstatten hat.
- (2) Zur Förderung der Jugendarbeit wird im Verein eine Jugendgruppe gebildet, deren Tätigkeit sich nach der Jugendordnung der Motorsportjugend im DMV richtet. Der Jugendwart ist für die Jugendgruppe verantwortlich und ist gemäß § 9 (1) ein beratendes Mitglied.

§ 12 Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben bestehen.

Der Rechenschaftsbericht ist für die Mitglieder anlässlich der Hauptversammlung auszulegen oder kann mit der Einladung zur Hauptversammlung zugesandt werden.

§ 13 Beiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Über Art und Höhe der Beiträge, auch einmaliger geldlicher Leistungen, beschließt die Hauptversammlung. Die Beitragsgruppen werden durch den Vorstand oder die Hauptversammlung festgelegt. Die Beiträge sind spätestens am 01. Februar eines jeden Kalenderjahres fällig. Mitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, zahlen halbe Beiträge. Mitglieder, die nach dem 30. November eintreten, bleiben für den Rest des Jahres beitragsfrei, wenn Sie mit der Anmeldung den Beitrag für das folgende Kalenderjahr entrichten. Der Schatzmeister ist berechtigt, in besonderen Fällen Beitragsvergütungen zu gewähren.

Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besondere Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

§ 14 Wahlen und Abstimmungen

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und juristische Personen, sofern sich der Vertreter einer juristischen Person glaubhaft ausweisen kann.
2. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Akklamation, jedoch müssen sie bei Einspruch von mehr als $\frac{1}{4}$ der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern geheim durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen.
Bei allen anderen Abstimmungen gilt nochmalige Stimmgleichheit als Ablehnung. Es genügt stets eine einfache Stimmenmehrheit, außer bei § 8 (1) h), wo eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten

Mitglieder erforderlich sind. Schriftliche Abstimmungen (ohne Einberufung der Hauptversammlung) sind in einzelnen besonders dringenden Angelegenheiten zulässig, wenn zwischen der Aufforderung zur Stimmenabgabe und dem Termin der Abstimmung eine Frist von mindestens 10 Tagen liegt. Keine Stimmbgabe gilt als Stimmenthaltung.

3. Die Mitglieder des Vorstandes (außer Jugendleiter) werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei werden abwechselnd in einem Jahr mit ungerader Endzahl die Mitglieder nach Gruppe 1:
 - a) Gruppe I
 1. Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Schatzmeister

und im darauf folgenden Jahr mit gerader Endzahl die Mitglieder der

Gruppe II:

2. Vorsitzender
- Sportleiter
- Jugendleiter (bestätigt)
- Beisitzern

gewählt.

4. Die gewählten Funktionäre bleiben auch nach Ablauf der Amtsdauer bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt.
5. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Arbeitsgruppen sind in der Geschäftsordnung geregelt. Jede Arbeitsgruppe wird von einem Ausschuss geleitet. Der Ausschuss wird vom Leiter der Arbeitsgruppe oder seinem Stellvertreter einberufen. Die Zusammensetzung richtet sich nach den Bedürfnissen der Arbeitsgruppe. Die Arbeitsgruppen arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und dem GA vorzulegen. Dies gilt auch für die Jugendgruppe. Dem GA steht ein Widerspruchsrecht zu.

§ 15 Protokollführung

Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungsvorgänge ist Protokoll zu führen, aus denen die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Sie sind von dem Verhandlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren. Die Protokolle der Hauptversammlung sind auf Verlangen den Mitgliedern des Vereins zur Einsicht vorzulegen.

§ 16 Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) Alle Streitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft sowie Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, die auf der Mitgliedschaft beruhen, werden im schiedsrichterlichen Verfahren entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten.
- (3) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung; die Amtszeit läuft von Hauptversammlung zu Hauptversammlung.
- (4) Jede Partei kann einen Fürsprecher ernennen.

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung beschließende Hauptversammlung bestellt zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Motorsport Verband zur Förderung des Sports.

Salvatorische Klausel

Falls es bei diesen Satzungsänderungen Beanstandungen durch das Amtsgericht - Abt. Vereinsregister - geben sollte, wird der Vorsitzende des Vorstands von der HV ermächtigt, evtl. Änderungen vorzunehmen, mit Ausnahme des § 2 (Zweck) und § 17 (Auflösung). Die vorstehende Satzung wurde durch die Hauptversammlung anerkannt.

§ 18 Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes

Es werden von der Mitgliederversammlung Datenschutzrichtlinien entsprechend des Bundesdatenschutzgesetzes aufgestellt, um den Schutz der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Die Daten dienen grundsätzlich nur dem vereinsinternen Gebrauch.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ort der Versammlung:

Datum der Versammlung:

1. Vorsitzender

Bestätigung durch Unterschrift von sieben Mitgliedern (bei Gründungsversammlung):

- | | |
|----|----|
| 1. | 5. |
| 2. | 6. |
| 3. | 7. |

Ort und Datum:

Bestätigung des Amtsgerichtes, dass die vorstehende Satzung eingetragen wurde: